

S a t z u n g

des "Förderkreises Allerheiligenberg Lahnstein e. V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 3. November 1983 gegründete Förderkreis führt den Namen:
"Förderkreis Allerheiligenberg Lahnstein e.V."
2. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Lahnstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Förderkreis wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderkreis setzt sich zur Aufgabe, die Pfarrei St. Barbara Lahnstein bei der Instandhaltung der in ihrem Eigentum befindlichen Allerheiligenbergkapelle sowie der umliegenden Anlagen und der zum Allerheiligenberg führenden Rosenkranzstationen zu unterstützen bzw. Kirche und Anlagen zu pflegen. Da es sich um ein historisch und kulturell bedeutsames Baudenkmal am Rhein-Lahneck handelt, wird somit auch die Denkmalspflege gefördert. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und nimmt Spenden entgegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins durch Beschluß mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins verstoßen wird, wie Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, insbesondere aber auch, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen in grober Weise geschädigt hat. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand:

1. In den Vorstand können insgesamt bis zu 14 Personen gewählt werden. Der engere Vorstand besteht aus 6 Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer und seinem Stellvertreter; der erweiterte Vorstand aus bis zu 8 Beisitzern. Ferner haben der Vertreter der Pfarrei St. Barbara Lahnstein und des Klosters Allerheiligenberg beratende Funktion im Vorstand.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der Vorstand leitet den Verein.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis, die Bewilligung von Ausgaben sowie die Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern.
Im übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die nicht von der Mitgliederversammlung zu behandeln sind.

b) Die Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
2. Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen war. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf der Tagesordnung dieser Versammlung der Punkt "Auflösung des Vereins" steht.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Pfarrei St. Barbara Lahnstein mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 1984 beschlossen.

Lahnstein, den 22. März 1984

Erwin Ritz

Edi Woll

Walter Steinhilber

Karsten Jochims

Herrn Engel

Helmut Schmidt

P. Alfons Schroder

Adalbert Amthor

Adolf Leber

Erwin Jochims

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 2. Mai 1984 unter Nr. 2615 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.